

Weitere Informationen

Menschen mit Behinderung sind **frei in ihrer Entscheidung**. Wenn sie das Beschäftigungsverhältnis am allgemeinen Arbeitsmarkt beenden wollen, haben Sie **Anspruch auf einen Arbeitsplatz in der Werkstatt**.

Das „Budget für Arbeit“ wird **unabhängig von Einkommen und Vermögen** gewährt.

Weitere Leistungen, wie z.B. die Übernahme der Fahrkosten zum Arbeitsplatz, sind nicht möglich.

Weitere Fragen zum „Budget für Arbeit“ besprechen Sie bitte mit den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Sozialverwaltung des Bezirks Oberpfalz.



Das „Budget für Arbeit“ kurz und knapp

Unterstützungsleistungen für Menschen

- die einen Rechtsanspruch auf einen Arbeitsplatz in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung haben
- die aber ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aufnehmen können und wollen

Lassen Sie sich beraten!

Bezirk Oberpfalz

Sozialverwaltung

Referat 4 – Teilhabe am Arbeitsleben

Tel. 0941 9100-0

Fax: 0941 9100 -2199

E-Mail: sozialverwaltung@bezirk-oberpfalz.de

Bezirk
Oberpfalz



Bezirkssozialverwaltung



Das „Budget für Arbeit“

Stand: März 2018

Liebe Oberpfälzerinnen und Oberpfälzer,



das am 01.01.2017 in Kraft getretene Bundesteilhabegesetz bringt für Menschen mit Behinderung zahlreiche Verbesserungen, u.a. auch im Bereich Arbeitsmarkt.

Menschen mit Behinderung, die berechtigt sind, in einer Werkstatt zu arbeiten, können nun einen Arbeitsplatz auf dem 1. Arbeitsmarkt annehmen und dazu Unterstützungsleistungen des Bezirks Oberpfalz in Anspruch nehmen.

Das neu geschaffene „Budget für Arbeit“ schafft so mehr Teilhabechancen für Menschen mit Behinderung und ist ein Beitrag zur Inklusion.

Ich möchte Arbeitgeber und Arbeitnehmer gleichermaßen ermuntern, die neuen Chancen zu nutzen: Notwendig sind mehr Arbeitsplätze für Menschen mit Handicap, aber auch Mut und Zuversicht der Betroffenen, eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt anzunehmen.

Franz Löffler

Bezirkstagspräsident der Oberpfalz

Das „Budget für Arbeit“

Ein Mensch kann wegen **Art und Schwere seiner Behinderung nicht, noch nicht oder nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein**. Er ist aber in der Lage, ein **Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung** zu leisten. Sobald die Person eine berufliche Bildungsmaßnahme durchlaufen hat, wird **sein Rechtsanspruch auf eine Beschäftigung in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung festgestellt**.

Mit dem „Budget für Arbeit“ kann er **statt der Werkstatt** nun auch mit Unterstützungsleistungen des Bezirks Oberpfalz **eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aufnehmen**. Diese Leistung kann auch gewährt werden, wenn ein Beschäftigter aus dem Werkstattbereich auf den allgemeinen Arbeitsmarkt wechseln will.



Welche Leistungen gibt es?

Der Mensch mit Behinderung hat einen **regulären Arbeitsvertrag mit einem privaten oder öffentlichen Arbeitgeber** abgeschlossen.

Dann können Leistungen aus dem „Budget für Arbeit“ beantragt werden.

Diese Leistungen sind:

- Ein **Zuschuss zu den Lohnkosten** für den Arbeitgeber in der Höhe von bis zu 75 Prozent des Arbeitslohnes, maximal aber 1.461,60 Euro (Stand März 2018).
- Eine **Kostenübernahme für die Begleitung und Anleitung** am Arbeitsplatz (Assistenzleistungen), falls das notwendig ist.

Welchen Einfluss hat das „Budget für Arbeit“ auf Leistungen der Sozialversicherung?

Wie bei anderen Arbeitnehmern auch führt der Arbeitgeber auf der Berechnungsbasis des Arbeitsentgeltes **die Beiträge zur gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung** ab. Aber: Es besteht **keine Beitragspflicht für die Arbeitslosenversicherung**.